

Bebauungsplan (Nr. 1)

der Gemeinde BISSES für das Gebiet „Am Hain“

Maßstab 1: 500 3. Ausfertigung

Die Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster wird bescheinigt:

Büdingen, den 29. NOV. 1965

Großkrotzenburg, den 3.1.1966

G. GÖNTER ARCHITECT BDB
GROSSKROTZENBURG / MAIN
KRIEGENSTR. 7
TEL.: 895

Genehmigt
mit Vfg. vom 18. JULI 1968
Az. III/3 a 61 d 04.01
Darmstadt, den 18. JULI 1968
Der Regierungspräsident
im Auftrag

Als Satzungsbeschluss von der Gemeindevertretung
Stadtverordnetenversammlung
am 25. März 1968

Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt in der Zeit
von 5. Juli 1963 von 24.1.66 bis 25.2.66

Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom... bis im... öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am...
bekanntgemacht worden. Der Plan ist damit rechtsverbindlich.
den...
L.S.
Der Bürgermeister

Erforderliches Bodenordnungsverfahren
Auf freiwilliger Basis (Fortführungsvermessung)

Alle diesem Bebauungsplan widersprechenden Festsetzungen weitere geltender Bauleitpläne werden hiermit aufgehoben.

Art der baulichen Nutzung	Darstellung	Maß der baulichen Nutzung				Bauweise	Mindestgröße d. Grundstücke
		Zahl der Vollgeschosse	Grundflächenzahl	Geschosflächenzahl	Baumassenzahl		
Allgemeines Wohngebiet	WA	max. 2	0,3	0,6	—	offen	500 m ²

Legende: Weitere Planzeichen: siehe Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I Seite 21).

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Baulinie

Baugrenze

Vorgesehene Grundstückseinteilung (unveränderlich)

Flurgrenze

Verkehrsflächen:

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsflächen

Öffentliche Parkflächen

Öffentliche Grünfläche

Kinderspielplatz

Geplante Gebäude mit Traufe bzw. Giebel zur Straße

Garagen mit festgelegter Grenzbebauung

Freifläche (nicht bebaubar)

Stassenentwässerung

Rechtsgrundlagen:

§§ 2 und 8-12 BBAuG. vom 23.6.60 (BGBl. I. S. 341),
§§ 1, 16, 17, 22 und 23 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.62 (BGBl. I. S. 429),
§1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des BBAuG. vom 20.5.61 (GVBl. S. 86).



Weitere Festsetzungen

	Geschoszahl	Dachform - farbe - neigung	Sonstige Festsetzungen
Hauptgebäude	1	Sattel dunkel max. 50°	Keine senkrechte Außenwand an der Traufseite im Dachgeschoß Firstrichtung entsprechend dem Hauptgebäude
	2	Sattel dunkel max. 30°	
Nebengebäude	1	Sattel dunkel max. 30°	—
	1	Flach dunkel max. 5°	
Garagen	1	Sattel dunkel max. 20°	—
		Flach dunkel max. 5°	
Straßeneinfriedigungen:	Gesamthöhe: max. 1,20 m / Sockelhöhe: max. 0,30 m Art: Eisen-, Jäger- oder Lattenzaun, ohne Absätze entsprechend dem Geländeverlauf. Keine massiven Zwischeneinfriedigungen, außer an den Ecken, Türen oder Türen.		
Ausnahmen	—		